

FRIEDHOFSORDNUNG

für die Natur-Urnenwiese der Bestattung Aichinger

Die Natur-Urnenwiese ist ein Ort für Menschen, die für ihre Bestattung die Natur gewählt haben. Aus diesem Grund ist die Pflege der Grabstätten der Natur und den Jahreszeiten überlassen. Die Natur-Urnenwiese steht allen Menschen zur Verfügung – mit und ohne Konfession. Um den Verstorbenen, die sich uns anvertraut haben, den angemessenen Respekt entgegenzubringen und den Angehörigen ein würdiges Gedenken zu ermöglichen, legen wir folgende Friedhofsordnung für die Natur-Urnenwiese der Bestattung Aichinger fest:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Absatz 1

Die Natur-Urnenwiese wird allein von der Bestattung Aichinger, Aibach 1-2, 4076 St. Marienkirchen verwaltet und betrieben.

Absatz 2

Die Asche des Verstorbenen wird in einer zertifizierten Biourne in den genehmigten Wiesenflächen bestattet. Je nach Wunsch kann die Urne auf freier Wiese, auf Streuobstwiese oder unmittelbar unter einem bestehenden Obstbaum beigesetzt werden.

Gedenktafeln dürfen ausschließlich aus Naturmaterialien (z.B. Steine, Findlinge, Holztäfelchen) bestehen und sind in jedem Fall mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Keinesfalls dürfen diese Kennzeichnungen jedoch fix mit der Erde verbunden sein. Grabeinfassungen (z.B. Granit) sind untersagt. Zusätzliche Bepflanzungen sind im bestimmten Ausmaß auf besonderen Wunsch möglich, jedoch ebenfalls nur mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

Grabkerzen mit offenem Licht sind untersagt.

Absatz 3

Naturgemäß können Bestattungen auf der Natur-Urnenwiese der Bestattung Aichinger nur bei frostfreiem Boden erfolgen.

Absatz 4

Das Betreten der Natur-Urnenwiese der Bestattung Aichinger erfolgt stets auf eigene Gefahr. Es wird im Besonderen darauf hingewiesen, dass keine Schneeräumung und kein Winterdienst erfolgt.

Absatz 5

Grundsätzlich kann die Natur-Urnenwiese jederzeit besucht werden. Da jedoch keine künstliche Beleuchtung vorhanden ist, wird ein Besuch bei Tageslicht empfohlen.

Verhalten auf der Natur-Urnenwiese

Absatz 6

Um den Verstorbenen den entsprechenden Respekt entgegenzubringen, ist auf ein stets angemessenes, pietätvolles Verhalten zu achten. Die Natur-Urnenwiese sollte auch Angehörigen Raum für Trauer und Gedenken sein, der keinesfalls durch respektloses Verhalten wie

- Lärmen
- Lautes Musik hören
- Sport und Spiel
- Verunreinigung oder
- Beschädigung der Natur-Urnenwiese

gestört werden darf.

BENÜTZUNG

Absatz 7

Die Bestattung Aichinger hat auf ihrer Natur-Urnenwiese die Möglichkeit geschaffen die Urnen auf freier Wiesenfläche, auf Streuobstwiesen oder unter einem Baum beizusetzen zu können. Die Lage des Naturbestattungsortes kann jederzeit auf Anfrage in der entsprechenden Dokumentation bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

Absatz 8

Die Instandhaltung der Natur-Urnenwiese wird zur Gänze durch die Friedhofsverwaltung übernommen. Schneeräumung und Winterdienst sind davon ausgenommen.

Absatz 9

Wurde der ausgewählte Naturbestattungsort aufgrund höherer Gewalt, z.B. Hangrutsch, Blitzschlag zerstört, wird von der Friedhofsverwaltung ein adäquater Ersatz bereitgestellt. Sollte der Angehörige diesen nicht annehmen wollen, so kann er ohne zusätzliche Kosten vom Vertrag zurücktreten.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei zusätzlicher Bepflanzung ein Wildverbiss nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Pflanzen werden von der Friedhofsverwaltung nicht ersetzt.

Absatz 10

Aufgrund der Eigenschaft der verwendeten Biournen sich in wenigen Tagen aufzulösen, macht eine Enterdigung nicht möglich. Dennoch ist aus Pietätsgründen eine Ruhezeit festgelegt.

Absatz 11

Das initiale Benützungsberechtigung endet automatisch nach Ablauf der Ruhezeit.

Ein weiteres Benützungsberechtigung kann in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung entgeltlich verlängert werden.

Nach Ablauf des Benützungsberechtigungsrechts kann der Naturbestattungsort an einen neuen Benützungsberechtigten vergeben werden.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Absatz 12

Die Friedhofsordnung kann von der Bestattung Aichinger, resp. Friedhofsverwaltung jederzeit abgeändert, angepasst oder ergänzt werden. Die Friedhofsordnung stellt gleichzeitig die Nutzungsvereinbarung dar. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Urnenwiese, direkt am Wanderweg Weberbartweg bzw. Kreuzweg gut sichtbar und zugänglich sowie auf der Homepage der Friedhofsverwaltung ausgewiesen.

Die Friedhofsordnung tritt mit 01. September 2015 in Kraft und ihr ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

**St. Marienkirchen an der Polsenz
September 2015**

**Friedhofsverwaltung der Natur-Urnenwiese
der Bestattung Aichinger**

Bitte beachten:

Laut Friedhofsordnung darf das naturbelassene Areal in seinem Erscheinungsbild nicht gestört werden.

Das Anbringen von Gedenksteinen, Kies, Granitplatten, Gefäße jeglicher Art, Einfassungen, usw. ist untersagt bzw. nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung möglich.

Das Ausmaß der Grabstelle ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

Nicht genehmigte Grabveränderungen werden seitens der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt.